

An: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Hannover, 24. Juni 2024

Stellungnahme zum „Entwurf einer zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bundesministerin Lemke,

vielen Dank für Ihre Nachricht und die Möglichkeit, zum Entwurf einer zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm Stellung nehmen zu können.

Der von Ihnen vorgeschlagene Entwurf sieht zwar vor, die TA Lärm an die geänderten Lebensverhältnisse in den Innenstädten anzupassen und den entstandenen Zielkonflikt zwischen Lärmschutz und heranrückender Wohnbebauung aufzulösen sowie eine Verbesserung der Bedingungen für Clubs und Livemusikstätten zu erwirken. Jedoch sind aus unserer Sicht im Entwurf keine Verbesserungen für den Bestand vorgesehen.

Eine Fülle von Bauprojekten wird nicht auf Grundlage neuer Bebauungspläne, sondern gemäß des bestehenden Bauplanungsrechts oder gewachsener Strukturen ohne Bebauungsplan realisiert. Daher ist es unerlässlich, auch eine Regelung für innerstädtische Gebiete ohne Bebauungsplan (§ 34 BauGB) zu schaffen. Andernfalls würden wohl nur sehr wenige Clubs in Deutschland von dieser neuen Verordnung betroffen sein.

Die zeitliche Begrenzung der Experimentierklausel, nach welcher Möglichkeiten des passiven Schallschutzes für eine Reduktion des Gewerbelärms erprobt werden sollen, dürfte die Bereitschaft der Kommunen zur Anwendung wahrscheinlich einschränken. Die Erstellung neuer Bebauungspläne dauert in der Regel zwischen 5 und 7 Jahren. Hinzu kommt ein weiterer mehrjähriger Zeitraum für die bauliche Fertigstellung. Bevor also aus der praktischen Umsetzung messbare Ergebnisse vorliegen, wäre der Befristungszeitraum bereits verstrichen. Eine regelmäßige Bewertung und Überarbeitung wären daher ratsam. Zudem sollten umfassende Informationen und Schulungen für die Kommunen durch das BMUV bereitgestellt werden, um eine breite Teilnahme sicherzustellen.

Außerdem sollte die Experimentierklausel nicht nur für Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB gelten, sondern auch in allen Gebieten anwendbar sein, in denen Gewerbebetriebe und Kultureinrichtungen erlaubt sind oder bereits aufgrund vorheriger Regelungen vorhanden sind.

Des Weiteren sehen wir eine Unterscheidung zwischen Industrie- und Kulturlärm langfristig als unabdingbar an. Während Industrielärm in der Regel als solcher Lärm wahrgenommen wird, können Geräuschemissionen durch Kulturveranstaltungen durchaus nicht als Lärm eingestuft werden. Schließlich können mit der Anpassung der TA Lärm nur Änderungen vorgenommen werden, die auch Regelungen für Gewerbe- und Industrielärm betreffen. Um der besonderen Stellung von Kultur gerecht zu werden, wäre eine gesonderte Kulturschallverordnung, wie beispielsweise beim Sport, sinnvoll.

Zusätzlich ist zu bemängeln, dass der Entwurf keinen konkreten Interessenausgleich zwischen Anwohnern und dem Nachtleben vorsieht. Im Gegenteil: Anstatt das bei Neubauten bereits höhere Schalldämmungsmaß zu berücksichtigen, werden noch strengere Anforderungen (Pflicht für teure Schallschutzfenster, auch für Räume, in denen nicht geschlafen wird, nur weil sie zur Straße hin liegen) formuliert. Dies führt zu höheren Kosten und erschwert die Anwendung der Experimentierklausel.

Bei Neubauten mit guter Schalldämmung ist es nicht zielführend, den Messpunkt für die Immissionen 0,5 Meter vor dem geöffneten Fenster zu platzieren, da dadurch eine Nutzung im Außenbereich geschützt würde, die tatsächlich nicht oder kaum stattfindet und dadurch nicht wesentlich gestört wird. Jedenfalls bei Gebäuden mit erhöhtem Schalldämmmaß sollten auch die Immissionen innerhalb der Wohnung berücksichtigt werden. Wenn man Clubkultur etablieren möchte, muss auch die Nutzung im Freien mit einer Privilegierung des Verhaltenslärms ermöglicht werden. Zudem sollten Messorte so definiert werden, dass sie wirklich schutzwürdige Räume betreffen. Daher sollten zukünftige Messwerte an den Schlafzimmern ausgerichtet werden.

Ein wichtiger Aspekt ist der Informationsfluss über heranrückende Wohnbebauung in den Kommunen. Die betreffenden Kultureinrichtungen, Clubs und Live-Spielstätten müssen erfahren, dass ein Bauprojekt ansteht, und sie müssen unmittelbar informiert werden. Das Problem dabei ist, dass nur sehr wenige (12 % gemäß Clubstudie) Eigentümer ihrer Immobilie sind. Wenn in einem Verfahren ausschließlich die Eigentümer informiert werden, besteht die Gefahr, dass die Mieter die Chance verpassen, auf ihre Anliegen hinzuweisen und die Anwendung der Regelung für herannahende Wohnbebauung zu fordern. Eigentümer sind teilweise im Ausland ansässige Organisationen, die sich nicht um die Belange einzelner Mieter kümmern können. Ein Lösungsansatz könnte hier eine verpflichtende Kartierung von Musikclubs mit nachweisbarem kulturellem Bezug sein. Zudem sollte die verpflichtende Berücksichtigung dieser Informationen in dem Genehmigungsverfahren durch eine Ergänzung der Kennzeichnung im Baugesetzbuch (§ 9 Inhalt des Bebauungsplans) erfolgen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VPLT – Der Verband für Medien- und Veranstaltungstechnik e.V.